

# Internationale Mandatsbedingungen

## A. Allgemeine Bestimmungen

### Einführung

Mayer Brown ist ein globaler Dienstleister bestehend aus assoziierten Praxen, die rechtlich selbstständig sind, einschließlich Mayer Brown LLP (Illinois, USA), Mayer Brown International LLP (England), Mayer Brown (eine Hongkong Partnerschaft) sowie Tauil & Chequer Advogados (einer Partnerschaft brasilianischen Rechts), mit der Mayer Brown assoziiert ist (die „**Mayer Brown Praxen**“), sowie angeschlossene Dienstleister, die nicht-rechtliche Beratungsdienstleistungen erbringen (die „**Mayer Brown Beratungsunternehmen**“). Die Mayer Brown Praxen und die Mayer Brown Beratungsunternehmen wurden in verschiedenen Jurisdiktionen errichtet und können juristische Personen oder Partnerschaften sein. Einzelheiten zu den einzelnen Mayer Brown Praxen oder Mayer Brown Beratungsunternehmen können Sie auf unserer Website unter „**Legal Notices**“ finden.

Diese internationalen Mandatsbedingungen (die „**Internationalen Mandatsbedingungen**“) sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Grundlage der Geschäftsbeziehung zwischen dem Mandanten und der jeweiligen Mayer Brown Praxis sind. Für die von der jeweiligen Mayer Brown Praxis in einer Bestimmten Angelegenheit (wie nachstehend definiert) erbrachten Leistungen können ergänzende Bestimmungen zur Anwendung kommen. In diesen Internationalen Mandatsbedingungen bezeichnet „**wir**“ oder „**uns**“ diejenige Mayer Brown Praxis, die für den Mandanten in der jeweiligen Angelegenheit Leistungen erbringt, und bezeichnet „**Mandant**“ oder „**Sie**“ die Person oder Gesellschaft, für die wir unsere Leistungen erbringen.

Wenn eine Mayer Brown Praxis in einer neuen Angelegenheit von einem Mandanten beauftragt oder mandatiert wird („**Bestimmte Angelegenheit**“), wird die Mayer Brown Praxis diese Beauftragung oder Mandatierung üblicherweise schriftlich bestätigen (eine „**Mandatsbestätigung**“). Diese Internationalen Mandatsbedingungen sowie gegebenenfalls die Mandatsbestätigung (die die ergänzenden Bestimmungen für eine Bestimmte Angelegenheit enthalten kann) bilden zusammen den Vertrag (die „**Mandatsvereinbarung**“) zwischen dem Mandanten und der in der Mandatsbestätigung angegebenen Mayer Brown Praxis (die „**Mandatierte Mayer Brown Praxis**“). Die Mandatierte Mayer Brown Praxis kann, sofern angemessen, als Vertreter im Namen des Mandanten eine andere Mayer Brown Praxis beauftragen, um mit ihr zusammen eine Bestimmte Angelegenheit zu bearbeiten.

Der Mandant ist für eine Bestimmte Angelegenheit nur dann Mandant einer Mayer Brown Praxis, wenn diese Mayer Brown Praxis in dieser Bestimmten Angelegenheit Leistungen für den Mandanten erbringt, und keine Mayer Brown Praxis haftet für eine Bestimmte Angelegenheit, für die sie keine Leistungen erbringt.

Wenn Sie Ihre eigenen Richtlinien für externe Anwälte, Abrechnungsrichtlinien oder andere Bedingungen haben (zusammen insgesamt „**Richtlinien**“), dann gelten diese Richtlinien nur dann und nur insoweit als einer unserer Partner diesen in unserem Namen ausdrücklich und schriftlich zustimmt; für diese Zwecke stellt die Annahme von Richtlinien mittels eines E-Billing-Systems als Bedingung für die Einreichung einer Rechnung keine Zustimmung zu solchen Richtlinien dar.

Jede Mayer Brown Praxis wird in der Bestimmten Angelegenheit, für die sie beauftragt wird, die geltenden lokalen berufsrechtlichen Regelungen befolgen.

### A.1 Unsere Leistungen

#### A.1.1 Umfang unserer Leistungen

Der Umfang der von uns in einer Bestimmten Angelegenheit erbrachten Leistungen ist auf die in der jeweiligen Mandatsbestätigung beschriebenen Leistungen sowie die von uns schriftlich übernommenen zusätzlichen Aufgaben in der jeweiligen Bestimmten Angelegenheit beschränkt.

Unsere Leistungen umfassen keine Beratung über die steuerlichen oder versicherungsrechtlichen Auswirkungen (einschließlich des Versicherungsschutzes) einer Bestimmten Angelegenheit oder der Vorgehensweise in einer Bestimmten Angelegenheit sowie Mitteilungen an Versicherungen oder Rückversicherungen, wenn und soweit dies nicht Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung ist.

Bei einer Transaktion sind unsere Leistungen auf die Beratung zu rechtlichen Themen, die sich bei der Verhandlung, aus den Unterlagen und dem Abschluss der Transaktion ergeben, beschränkt; sie beinhalten keine finanzielle oder wirtschaftliche Beratung über den Gegenstand der Transaktion.

#### A.1.2 Abschluss einer Bestimmten Angelegenheit

Nach Abschluss unserer Tätigkeit in einer Bestimmten Angelegenheit werden wir den Mandanten nicht länger über rechtliche Entwicklungen in Bezug auf diese Bestimmte Angelegenheit informieren, es sei denn, die Mandatsbestätigung enthält eine entsprechende Verpflichtung.

#### A.1.3 Befugnis, uns Anweisungen zu erteilen und eine Beratung zu erhalten

Sollte es sich bei unserem Mandanten um eine Gesellschaft handeln, gehen wir davon aus, dass jeder ihrer Mitarbeiter, der uns Anweisungen erteilt, dazu befugt ist, diese Anweisungen zu erteilen und von uns im Namen der Gesellschaft eine Beratung zu erhalten, es sei denn, uns wurde schriftlich etwas anderes mitgeteilt.

#### A.1.4 Joint Ventures, Personengesellschaften, Wirtschaftsverbände etc.

Sollte es sich bei unserem Mandanten um einen Wirtschaftsverband, eine Personengesellschaft, ein Joint Venture oder eine vergleichbare gemeinsame Einheit handeln, ist nur der jeweilige Rechtsträger unser Mandant und vertreten wir, vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen, nur den Rechtsträger und nicht seine jeweiligen Mitglieder, Partnerunternehmen oder Partner.

#### A.1.5 Verbundene Unternehmen

Wir vertreten nur die in der Mandatsbestätigung genannte Gesellschaft und nicht ihre Aktionäre oder sonstigen Verbundenen Unternehmen (wie in Ziffer A.18 (*Begriffsbestimmungen*) definiert); aus diesem Grund können wir auch andere Mandanten vertreten, deren Geschäftsinteressen denen der Aktionäre oder sonstigen Verbundenen Unternehmen des Mandanten entgegenstehen, ohne dass es hierzu der Zustimmung des Mandanten bedarf. Auch wenn uns der Mandant vertrauliche Informationen über ein Verbundenes Unternehmen zur Verfügung stellt, wird allein dadurch kein Mandatsverhältnis zwischen dem Verbundenen Unternehmen und der Mayer Brown Praxis begründet.

#### A.1.6 Haftung in Bezug auf andere Parteien

Wenn wir im Namen unseres Mandanten eine andere Partei (beispielsweise einen Barrister, lokalen Rechtsanwalt, Sachverständigen oder zweiten Rechtsanwalt) beauftragen, übernehmen wir keine Haftung für die von dieser Partei erbrachten Leistungen.

## A.2 Auslagen

### A.2.1 Zahlungsverpflichtung des Mandanten

Der Mandant ist verpflichtet, die ihm von der Mandatierten Mayer Brown Praxis sowie gegebenenfalls einer anderen Mayer Brown Praxis in Rechnung gestellten Gebühren und sonstigen Auslagen zu zahlen. Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, ist der Mandant zur Zahlung dieser Gebühren und Auslagen unabhängig davon verpflichtet, ob eine Bestimmte Angelegenheit vollzogen oder anderweitig im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs abgeschlossen wird.

## **A.2.2 Rechtsanwaltsgebühren**

Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, basieren unsere Gebühren grundsätzlich auf der für die Angelegenheit des Mandanten aufgewendeten Zeit. Wir überprüfen unsere Stundensätze von Zeit zu Zeit und setzen den Mandanten schriftlich über eine Erhöhung der Stundensätze, die (sofern nicht abweichend vereinbart) auf die Bestimmte Angelegenheit Anwendung finden, in Kenntnis. Vorbehaltlich von Ziffer B.1.4 (*Externe Anwälte oder Fachkräfte*) (für die Büros in den Vereinigten Staaten), werden externe Anwälte oder Fachkräfte mit Tätigkeiten in einer Bestimmten Angelegenheit betraut, stellt die Mayer Brown Praxis dem Mandanten für diese Tätigkeiten Stundensätze in Rechnung, die den dann aktuellen Stundensätzen der Anwälte und Fachkräfte von Mayer Brown mit vergleichbarer Berufserfahrung und vergleichbaren Qualifikationen entsprechen, unabhängig davon, ob diese externen Anwälte oder Fachkräfte über eine unabhängige Stelle beschäftigt werden.

Nach entsprechender Rücksprache können bei der Festlegung unserer Gebühren darüber hinaus auch andere Faktoren berücksichtigt werden, wie beispielsweise die Komplexität oder Dringlichkeit der Angelegenheit, das erforderliche Fachwissen und die erforderlichen Fähigkeiten sowie gegebenenfalls der Wert der betroffenen Sache oder Angelegenheit sowie das Gesamtergebnis.

Die geltenden Umsatz- oder Dienstleistungssteuern werden gegebenenfalls zusätzlich in Rechnung gestellt.

Ohne eine sonstige Regelung in dieser Ziffer A.2.2 zu beschränken, ist der Mandant verpflichtet, die Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit unserer Vertretung seiner Interessen erbracht werden, auf Basis unser jeweils geltenden Stundensätze zu vergüten, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten vor oder nach der Beendigung des Mandatsverhältnisses erbracht werden. Dies umfasst insbesondere die von uns aufgewandte Zeit für die Befolgung rechtlicher Anordnungen, die Suche nach und Erstellung von Unterlagen, die Vorbereitung für eine Vernehmung als Zeuge und die eigentliche Vernehmung sowie die anderweitig von uns aufgewandte Zeit bei der Handhabung der Anfragen des Mandanten, von Drittanprüchen oder der Tätigkeiten für eine Angelegenheit, die wir für den Mandanten betreuen oder betreut haben. Darüber hinaus ist der Mandant verpflichtet, uns sämtliche angemessenen Aufwendungen und sonstigen Auslagen im Zusammenhang mit solchen zusätzlichen Tätigkeiten, insbesondere die Gebühren der von uns beauftragten externen Anwälte, zu zahlen oder zu erstatten.

## **A.2.3 Geschätzte Höhe der Gebühren**

Bei einer Schätzung handelt es sich um die Angabe unserer für eine Bestimmte Angelegenheit vermutlich entstehenden Honorare auf Grundlage der uns zum Zeitpunkt der Schätzung vorliegenden Informationen. Sofern wir nicht schriftlich einer abweichenden Regelung zugestimmt haben, stellt eine Schätzung keine Zusage oder Vereinbarung dahingehend dar, dass wir unsere Leistungen innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens oder für eine bestimmte Gebühr oder Höchstgebühr erbringen. Schätzungen können angepasst und geändert werden und sind für uns nicht bindend.

## **A.2.4 Pauschalvergütung**

Eine Pauschalvergütung ist eine von uns schriftlich abgegebene Verpflichtung, die Leistungen in einer Bestimmten Angelegenheit für die angegebene Vergütung zu erbringen. Wenn wir uns zu einer Pauschalvergütung verpflichtet haben, werden wir, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, von uns erbrachte Leistungen, die außerhalb des für die Bestimmte Angelegenheit vereinbarten Umfangs liegen, auf Grundlage der in Ziffer A.2.2 enthaltenen Regelungen in Rechnung stellen.

## **A.2.5 Aufwendungen**

Sofern wir nicht einer abweichenden Regelung zugestimmt haben, werden wir Dritte, die wir im Namen des Mandanten beauftragen, anweisen, sich für eine Vergütung ihrer Leistungen direkt an den Mandanten zu wenden, und wir haften nicht für Beträge, die der Mandant diesen Dritten schuldet. Sollten im Zusammenhang mit einer Mandatsvereinbarung gewisse Aufwendungen im Namen des Mandanten bei uns anfallen oder von uns erstattet werden, insbesondere Gebühren Dritter, Gerichtsgebühren, Stempelsteuern, Eintragungs- oder Recherchegebühren, sind diese Aufwendungen von dem Mandanten in der jeweiligen Bestimmten Angelegenheit zusätzlich zu unseren Gebühren und sonstigen Auslagen zu zahlen. Sofern wir nicht einer abweichenden Regelung zugestimmt haben, hat uns der Mandant für die Erstattung dieser Aufwendungen im Voraus Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Auslagen können die Kosten für Kopien und Ausdrücke, Telekommunikationsdienstleistungen sowie sonstige von der Mayer Brown Praxis mitgeteilte Kosten umfassen. Auf einige dieser Aufwendungen hat der Mandant darüber hinaus Umsatz- oder Dienstleistungssteuern zu zahlen.

## **A.3 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen**

### **A.3.1 Unsere Rechnungen**

Während der Beratung in der Bestimmten Angelegenheit können wir unsere Leistungen monatlich oder in anderen Intervallen in Rechnung stellen, spätestens jedoch mit Abschluss der Bestimmten Angelegenheit.

### **A.3.2 Zahlung in voller Höhe**

Unsere Rechnungen sind ohne Abzug oder Einbehalt für Steuern oder sonstige Abgaben beliebiger Art zu zahlen. Ist ein Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben, hat der Mandant den zusätzlichen Betrag zu zahlen, der erforderlich ist, damit wir den vollen in Rechnung gestellten Betrag erhalten. Wir können auch eine Rechnung über den Bruttobetrag unserer Gebühren stellen, um einen solchen Abzug oder Einbehalt zu berücksichtigen.

### **A.3.3 Zinsen**

Jede unserer Rechnungen ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen. Wir sind berechtigt, ab dem Tag der Fälligkeit der Zahlung bis zu dem Tag, an dem die Rechnung in voller Höhe beglichen wird, auf offene Beträge Zinsen zu einem jährlichen Zinssatz in Höhe von (a) vier Prozent zuzüglich der aktuellsten, in der Financial Times veröffentlichten 10-Jahres-Rendite der US-amerikanischen Regierung (wobei diese Rendite an dem Fälligkeitstag der Zahlung beginnt und anschließend alle 30 Tage auf Grundlage der dann aktuellsten Rendite angepasst wird) oder (b) sofern das Gesetz der Rechtsordnung, in der sich die die Rechnung ausstellende Mayer Brown Praxis befindet, Beschränkungen enthält, des jeweils höchsten geltenden Satzes (berechnet gemäß den gesetzlichen Vorgaben) für Zahlungsverzug bei Handelsgeschäften (je nachdem, welcher Betrag niedriger ist) zu verlangen.

### **A.3.4 Auslagen anderer Mayer Brown Praxen**

Die Mandatierte Mayer Brown Praxis kann im Namen des Mandanten eine andere Mayer Brown Praxis beauftragen. In diesem Fall kann jede Mayer Brown Praxis gesonderte Rechnungen stellen oder können die Gebühren und Auslagen der anderen Mayer Brown Praxis in der von der Mandatierten Mayer Brown Praxis ausgestellten Rechnung enthalten sein. Um den lokalen Anforderungen zu entsprechen, können solche Gebühren und Auslagen als gesonderte Posten aufgeführt werden.

### **A.3.5 Haftung für unsere Gebühren**

Sollten wir zustimmen, dass ein Dritter unsere Gebühren und Aufwendungen bezahlt, bleibt für den Fall einer Nichtzahlung bei Fälligkeit die Haftung des Mandanten für diese Gebühren und Aufwendungen uns gegenüber weiterhin bestehen.

## **A.4 Aktenführung und Informationsmanagement**

### **A.4.1 Form und Aufbewahrung von Unterlagen**

Wir führen unsere Akten teilweise in Papierform und teilweise in elektronischer Form.

Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, werden wir nach Abschluss einer Bestimmten Angelegenheit die entsprechenden Unterlagen gemäß den geltenden berufsrechtlichen Regelungen und unserer dann geltenden Richtlinie zur Aufbewahrung von Unterlagen aufbewahren. Mit Ablauf der Aufbewahrungsfrist können wir die Unterlagen vernichten, ohne den Mandanten davon in Kenntnis zu setzen. Originale unterzeichneter Dokumente, zu deren sicherer Verwahrung wir uns schriftlich verpflichtet haben, sowie Unterlagen, zu deren Aufbewahrung wir gesetzlich oder aufsichtsrechtlich verpflichtet sind, werden wir nicht vernichten.

### **A.4.2 Kosten für die Rückholung von Akten und Dokumenten aus dem Archiv**

Sollte der Mandant uns nach Abschluss einer Bestimmten Angelegenheit um die Rückholung von ihm gehörendem Material aus den Unterlagen bitten, werden wir seiner Bitte nachkommen, ohne ihm die direkten Kosten der Rückholung zu berechnen. Wir sind jedoch berechtigt, dem Mandanten den Zeitaufwand für die Erfüllung seiner Bitte und die Beantwortung seiner Anfrage in Rechnung zu stellen. Ferner können wir dem Mandanten die Kosten für den Versand der Materialien berechnen.

### **A.4.3 Urheberrecht**

Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, sind wir Inhaber der Urheberrechte an den von uns für den Mandanten geschaffenen Originalmaterialien. Mit der Zahlung der für unsere Tätigkeit angefallenen Gebühren erhält der Mandant jedoch das Recht, diese Materialien für die Zwecke, für die sie erstellt wurden, zu nutzen.

## **A.5 Beendigung**

### **A.5.1 Kündigungsrecht des Mandanten**

Der Mandant kann unsere Tätigkeit für ihn in einer Bestimmten Angelegenheit jederzeit durch schriftliche Mitteilung beenden.

### **A.5.2 Unser Kündigungsrecht**

Vorbehaltlich der in den geltenden berufsrechtlichen Regelungen enthaltenen Beschränkungen können wir unsere Tätigkeit für den Mandanten in einer Bestimmten Angelegenheit jederzeit durch schriftliche Mitteilung beenden.

### **A.5.3 Zahlung der Gebühren und Auslagen bei Kündigung**

Bei einer Kündigung unserer Mandatsvereinbarung (sei es durch den Mandanten oder uns) im Zusammenhang mit einer Bestimmten Angelegenheit hat der Mandant sämtliche ausstehenden (sowie die bereits angefallenen, aber noch nicht in Rechnung gestellten) Gebühren und Aufwendungen zu zahlen.

### **A.5.4 Zeitpunkt der Beendigung einer Beauftragung**

Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, endet eine Mandatsvereinbarung im Zusammenhang mit einer Bestimmten Angelegenheit mit Abschluss unserer anwaltlichen Tätigkeit in der Bestimmten Angelegenheit (oder gilt sie als zu diesem Zeitpunkt beendet) oder endet eine Mandatsvereinbarung im Zusammenhang mit einer Bestimmten Angelegenheit 12 Monate, nachdem die maßgebliche Mayer Brown -Praxis in der Bestimmten Angelegenheit zuletzt gebührenpflichtige Leistungen für den Mandanten erbracht hat (oder gilt sie als zu diesem Zeitpunkt beendet) (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt). Das Mandatsverhältnis zwischen dem Mandanten und der maßgeblichen Mayer Brown Praxis endet zu diesem Zeitpunkt, es sei denn, die maßgebliche Mayer Brown Praxis erbringt unter einer Mandatsvereinbarung in einer anderen Bestimmten Angelegenheit, die noch nicht beendet wurde oder als beendet gilt, weitere Leistungen. Sollten wir den Mandanten in Newslettern oder ähnlichen Veröffentlichungen über rechtliche Entwicklungen informieren oder sollten wir oder mit uns verbundene Personen im Namen des Mandanten Mitteilungen erhalten (oder zukünftig erhalten), wird dadurch kein Mandatsverhältnis begründet oder wiederhergestellt.

In einigen Mayer Brown Praxen führen wir gegebenenfalls einen Fristenkalendarer mit den Fälligkeitsterminen der Zahlungen von Aufrechterhaltungs- und/oder Jahresgebühren in Bezug auf geistiges Eigentum oder mit den Erneuerungsterminen zum Schutz bestimmter Rechte in Bezug auf geistiges Eigentum. Im Zusammenhang mit diesem Kalendersystem können wir die in unseren Aufzeichnungen als Inhaber dieser Rechte aufgeführte Person oder Gesellschaft über das Erfordernis der Zahlung der Aufrechterhaltungs- und/oder Jahresgebühren oder der Erneuerung zur Wahrung dieser Rechte informieren. Weder die Führung dieses Fristenkalendarers noch eine solche Mitteilung oder Erneuerung stellt eine Erbringung von Leistungen im Sinne der fortlaufenden Begründung eines Mandatsverhältnisses dar.

## **A.6 Kommunikation**

### **A.6.1 Verwendung von Email**

Wir können mit dem Mandanten per Email kommunizieren, es sei denn, der Mandant bittet uns, dies zu unterlassen.

Wir ziehen es vor, unsere Emails an den Mandanten zu verschlüsseln (unabhängig davon, ob die jeweilige Email vertrauliche Informationen enthält oder nicht), vorausgesetzt, wir können für beide Seiten annehmbare Verschlüsselungsstandards und -protokolle vereinbaren.

Der Mandant ist dafür verantwortlich, sein System vor Viren und anderen Schadprogrammen oder -geräten zu schützen. Wir sind bestrebt, unsere Emails und Anhänge frei von solchen Viren und Schadprogrammen zu halten, übernehmen für verbleibende Viren oder Schadprogramme jedoch keine Haftung.

Wir sind befugt, sämtliche an uns gesendeten Emails zu überwachen und zu öffnen. Darüber hinaus prüfen wir eingehende Emails auf Spam, Viren und sonstiges unerwünschtes Material, was zur Folge haben kann, dass eine Email nicht den vorgesehenen Empfänger erreicht. Aus diesem Grund sollte der Mandant bei wichtigen Emails immer den Empfänger für eine Bestätigung des Erhalts der Email kontaktieren.

### **A.6.2 Marketing-Unterlagen**

Wir können dem Mandanten von Zeit zu Zeit Informationen über die Mayer Brown Praxen und die von uns angebotenen Leistungen, einschließlich Updates über rechtliche Entwicklungen, zur Verfügung stellen. Sollte der

Mandant diese Informationen zu einem beliebigen Zeitpunkt nicht weiter wünschen, hat er uns dies schriftlich mitzuteilen. Allein durch unsere Bereitstellung dieser Informationen wird zwischen dem Mandanten und uns kein Mandatsverhältnis begründet.

## **A.7 Geldwäsche und andere Meldungen an Behörden**

### **A.7.1 Meldungen an Aufsichtsbehörden und Zustimmung**

In zahlreichen Rechtsordnungen, in denen wir tätig sind, sind wir gesetzlich oder aufsichtsrechtlich verpflichtet, Verfahren zur Geldwäscheprävention zu etablieren. Sollten wir Kenntnis davon erlangen oder vermuten (oder hinreichende Gründe für eine solche Vermutung haben), dass eine Angelegenheit oder Transaktion eine Geldwäsche beinhaltet, können wir gemäß unserer gesetzlichen Verpflichtungen und diesen Verfahren verpflichtet sein, den zuständigen aufsichtsrechtlichen Behörden unsere Kenntnis oder unseren Verdacht zu melden.

In einigen Rechtsordnungen sind Steuerpflichtige, die sich an bestimmten Arten von Transaktionen beteiligen, aufgrund von Regeln und Vorschriften verpflichtet, den Finanzbehörden ihre Beteiligung an solchen Transaktionen offenzulegen, und in einigen Fällen sind auch wir verpflichtet, den Finanzbehörden Transaktionen zu melden (oder Informationen an andere Dienstleister im Zusammenhang mit dem Mandat weiterzugeben). Unter bestimmten Umständen können wir verpflichtet sein, eine Liste über die Namen von Investoren sowie über sonstige Angaben zu führen und den Finanzbehörden (ungeachtet einer anderweitig geltenden Vertraulichkeitsverpflichtung) zur Verfügung zu stellen. Abhängig von den jeweiligen Umständen ist es uns gegebenenfalls nicht möglich, hierfür die Zustimmung des Mandanten einzuholen oder ihn über solche Meldungen in Kenntnis zu setzen.

Darüber hinaus sind Rechtsanwälte in bestimmten Rechtsordnungen aufgrund von Regeln, Vorschriften oder Best Practices verpflichtet, bestimmte Arten von für Mandanten erbrachten Tätigkeiten offenzulegen (wie beispielsweise in dem Transparenzregister der Europäischen Union veröffentlichte Lobbying-Tätigkeiten). Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, sind wir zu solchen Offenlegungen berechtigt.

### **A.7.2 Haftung**

Wir übernehmen keine Haftung für Verluste oder Schäden, die Mandanten oder Dritten aufgrund von Handlungen, Verzögerungen oder Unterlassungen entstehen oder der Weigerung entstehen, Handlungen vorzunehmen, die wir nach Treu und Glauben zur Einhaltung von Gesetzen oder Vorschriften zur Geldwäscheprävention oder von Sanktionen vornehmen. Wir sind berechtigt, die Durchführung von Zahlungen oder Überweisungen zu verzögern oder zu verweigern oder die Ausführung diesbezüglicher Anweisungen zu verweigern oder Weisungen im Rahmen des Mandatsverhältnisses nicht zu entsprechen, sofern dies nach unserer Einschätzung angemessen ist, um Gesetzen oder Vorschriften zur Geldwäscheprävention oder Sanktionsvorschriften oder damit verbundener Untersuchungen zu entsprechen. Wir übernehmen keine Haftung für Verluste oder Schäden, die Mandanten oder Dritten durch Handlungen von Finanzinstituten entstehen, mit denen wir zusammenarbeiten.

### **A.7.3 Zwingende EU-Steuermitteilungspflicht (DAC 6)**

Wir sind berechtigt, jegliche Arbeiten in Rechnung zu stellen, die erforderlich sind, um festzustellen, ob eine grenzüberschreitende Vereinbarung nach den für uns geltenden EU-Steuermitteilungsvorschriften meldepflichtig ist, einschließlich der EU-Ratsrichtlinie 2018/822 („DAC 6“) und aller ähnlichen Rechtsvorschriften, die in Bezug auf Steuermitteilungspflichten jeweils in allen relevanten Rechtsordnungen in Kraft sind.

### **A.7.4 Anforderungen an die Due Diligence von Mandanten**

Aufgrund der geltenden Geldwäschegesetze und vergleichbaren Gesetze und Anforderungen sowie unserer internen Verfahren sind wir möglicherweise verpflichtet, die Identität unserer Mandanten und in einigen Fällen auch die ihrer wirtschaftlichen Eigentümer offenzulegen und zu bestätigen und weitere Hintergrund-Prüfungen vorzunehmen. Wir sind gegebenenfalls verpflichtet, unsere Aufzeichnungen über die eingeholten Informationen aufzubewahren und zu aktualisieren. Darüber hinaus können wir auch verpflichtet sein, detaillierte Nachfragen zu einer Vielzahl von Sachverhalten zu stellen, auch zur Quelle der in einer Bestimmten Angelegenheit, in der wir beratend tätig sind, verwendeten finanziellen Mittel sowie zum wirtschaftlichen Eigentümer dieser Mittel. Diese Anforderungen werden von uns als „MDD-Anforderungen“ bezeichnet.

Sofern möglich versuchen wir, die MDD-Anforderungen mithilfe von Informationen aus öffentlichen Quellen und/oder durch elektronische

Verifizierung zu erfüllen. Es kann jedoch erforderlich sein, dass wir den Mandanten für diese Zwecke um Unterlagen und sonstige Informationen bitten und diese Unterlagen aufbewahren müssen. Wir können anderen im Namen des Mandanten beauftragten Beratern Kopien dieser Informationen zur Verfügung stellen, damit diese den ihnen auferlegten vergleichbaren Anforderungen nachkommen können oder unserer Bank im Zusammenhang mit deren Kundenidentifikationspflichten bei der Führung von unseren Mandantentreuhandkonten übermitteln.

Sollten die MDD-Anforderungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist zu unserer Zufriedenheit erfüllt sein, können wir den Beginn unserer Tätigkeit verschieben, die Aufnahme unserer Tätigkeit ablehnen oder (sofern angemessen) unsere Tätigkeit einstellen.

Tätigkeiten, die wir zur Erfüllung der MDD-Anforderungen durchzuführen haben, sowie Aufwendungen, die uns in diesem Zusammenhang entstehen, können wir dem Mandanten auf übliche Weise in Rechnung stellen.

#### **A.7.5 Barmittel**

Ohne vorherige Vereinbarung nehmen wir keine Barmittel an. Werden Barmittel direkt bei unserer Bank eingezahlt, sind wir berechtigt, zusätzliche Nachprüfungen, die nach unserer Einschätzung in Bezug auf die Quelle der Mittel und deren wirtschaftliche(n) Eigentümer zur Erfüllung der MDD-Anforderungen erforderlich sind, in Rechnung zu stellen.

### **A.8 Keine Leistungen zugunsten Dritter**

Unsere Leistungen werden ausschließlich für den Mandanten und ausschließlich für die Bestimmte Angelegenheit, auf die sie sich beziehen, erbracht. Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, darf unsere Arbeit nicht von einem Dritten verwendet werden und darf ein Dritter nicht auf unsere Arbeit vertrauen, selbst wenn sich dieser Dritte zur Zahlung unserer Rechnung verpflichtet hat.

### **A.9 Vertraulichkeit, Offenlegung und Interessenkonflikte**

#### **A.9.1 Vertraulichkeit und Offenlegung**

Wir schulden dem Mandanten eine Verpflichtung zur Vertraulichkeit in Bezug auf die Informationen, die sich auf den Mandanten beziehen und von denen wir bei der Handhabung seiner Angelegenheiten Kenntnis erlangen. Wir werden diese Informationen nur offenlegen, wenn es sich um einen der in dieser Ziffer A.9 genannten Fall handelt oder wir gemäß den geltenden berufsrechtlichen Regelungen zu einer Offenlegung berechtigt oder verpflichtet sind. Wir sind sämtlichen Mandanten zur selben Vertraulichkeit verpflichtet. Aus diesem Grund sind wir nicht verpflichtet, dem Mandanten Informationen über andere ehemalige oder gegenwärtige Mandanten, über die wir zu einem beliebigen Zeitpunkt Kenntnis haben und zu deren Geheimhaltung wir verpflichtet sind, zur Verfügung zu stellen oder diese Informationen im Namen des Mandanten zu nutzen, selbst wenn diese Informationen für die Bestimmte Angelegenheit des Mandanten von wesentlicher Bedeutung sein sollten.

#### **A.9.2 Offenlegung gegenüber bestimmten Dritten**

Von uns aufbewahrte vertrauliche Informationen, die sich auf den Mandanten oder seine Bestimmte Angelegenheit, für die wir tätig waren oder tätig sind, beziehen und zu deren vertraulichen Behandlung wir verpflichtet sind, können aufgrund von gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen (einschließlich der in Ziffer A.7 (*Geldwäsche und andere Meldungen an Behörden*)) oder gemäß unseren internen Verfahren, die zur Einhaltung dieser Verpflichtungen eingerichtet wurden, gegenüber der Polizei sowie staatlichen, regulatorischen oder aufsichtsrechtlichen Behörden offengelegt werden, wenn wir nach unserem Ermessen der Auffassung sind, zu dieser Offenlegung verpflichtet zu sein.

Wir sind bei entsprechender Aufforderung durch unsere Versicherer, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen fachlichen Berater (einschließlich externer Rechtsanwälte oder Inkassounternehmen) berechtigt, ihnen Informationen in Bezug auf den Mandanten oder Einzelheiten zu einer Bestimmten Angelegenheit oder Angelegenheiten, bei denen wir für den Mandanten tätig sind oder tätig waren, zur Verfügung zu stellen.

Wir können von Zeit zu Zeit Dritte für Schreibarbeiten, die Erstellung von Kopien und Ausdrucken, die Handhabung von Daten sowie für sonstige unterstützende Dienstleistungen einsetzen, wobei diese Dritte einer vertraglichen Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen.

#### **A.9.3 Offenlegung gegenüber anderen Mayer Brown Praxen**

Wir sind berechtigt, auf den Mandanten oder eine Bestimmte Angelegenheit bezogene vertrauliche Informationen anderen Mayer Brown Praxen, die alle

derselben Verpflichtung zur Vertraulichkeit unterliegen, die wir in Bezug auf diese Informationen dem Mandanten gegenüber haben, offenzulegen.

#### **A.9.4 Veröffentlichungen**

Wir dürfen offenlegen, dass wir den Mandanten vertreten und die für ihn erbrachten Tätigkeiten allgemein beschreiben, es sei denn, der Mandant fordert uns schriftlich auf, dies nicht zu tun. Wir werden jedoch ohne die Zustimmung des Mandanten nicht offenlegen, dass wir für ihn in einer Bestimmten Angelegenheit tätig sind oder tätig waren, wenn diese Angelegenheit anderweitig der Vertraulichkeit unterliegt.

#### **A.9.5 Interessenkonflikt – vorzeitiger Verzicht**

Wir sind berechtigt, sowohl zum jetzigen Zeitpunkt als auch zukünftig für die Wettbewerber des Mandanten, die gegnerischen Parteien oder unsere sonstigen Mandanten, deren Interessen den Interessen des Mandanten oder den Interessen seiner Verbundenen Unternehmen entgegenstehen oder entgegenstehen können oder im Konflikt mit den Interessen des Mandanten oder den Interessen seiner Verbundenen Unternehmen stehen oder stehen können, in Angelegenheiten tätig zu werden, die nicht in einer wesentlichen Verbindung mit den Bestimmten Angelegenheiten, die wir für den Mandanten betreuen, stehen (beispielsweise bei Transaktionen, Konkurs- oder Insolvenzverfahren, Schiedsverfahren, streitigen Verfahren oder sonstigen Arten der Konfliktlösung), ohne dass es der Zustimmung des Mandanten bedarf. Wenn wir für den Mandanten in einer Bestimmten Angelegenheit tätig sind, werden wir in derselben Angelegenheit jedoch nur dann auch für einen anderen Mandanten tätig, wenn und soweit wir hierzu gemäß den geltenden berufsrechtlichen Regelungen berechtigt sind.

#### **A.9.6 Interessenkonflikt und Vertraulichkeit**

Vorbehaltlich der geltenden berufsrechtlichen Regelungen können wir in dem Fall, dass uns Informationen vorliegen, zu deren vertraulichen Behandlung wir gegenüber dem Mandanten verpflichtet sind und die für eine Angelegenheit, in der wir für einen anderen Mandanten tätig sind, von Bedeutung sind oder sein können, für diesen anderen Mandanten tätig werden, vorausgesetzt wir richten Mechanismen ein, wie beispielsweise Prüfungen in Bezug auf „Ethik“ oder „Informationen“, die unter den Umständen vernünftigerweise angemessen sind, um sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit der Informationen des Mandanten gewahrt bleibt.

### **A.10 Gemeinsame Vertretung**

Wenn wir für den Mandanten gemeinsam mit Anderen in einer Bestimmten Angelegenheit tätig werden, können wir die von dem Mandanten erhaltenen vertraulichen Informationen sowie den Inhalt unsere Kommunikation mit dem Mandanten sämtlichen von uns vertretenen Parteien offenlegen. Die dem Mandanten von uns erteilte Beratung unterliegt in Bezug auf den Mandanten und die anderen Mandanten insoweit nicht länger einer Vertraulichkeit. Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, haftet der Mandant auch weiterhin gesamtschuldnerisch für unsere Vergütung, auch wenn der Mandant mit den anderen Parteien abweichende Vereinbarungen getroffen haben sollten. Sollte im Rahmen einer Bestimmten Angelegenheit ein Interessenkonflikt auftreten, sind wir gegebenenfalls gezwungen, unsere Tätigkeit für den Mandanten einzustellen, wenn der Konflikt nicht anderweitig beigelegt werden kann. In einem solchen Fall können wir gegebenenfalls weiterhin für einen oder sämtliche sonstigen Mandanten tätig sein. Bei der Vertretung einer Personenvereinigung, einer Personengesellschaft, eines Joint Venture oder eines vergleichbaren gemeinsamen Rechtsträgers handelt es sich nicht um eine gemeinsame Vertretung. Wenn wir von dem Mandanten oder einem oder mehreren anderen Mandanten gemeinsam Anweisungen erhalten, gehen wir davon aus, dass jeder Einzelne zur Erteilung von Anweisungen im Namen des Mandanten befugt ist, es sei denn, uns wurde schriftlich etwas anderes mitgeteilt.

### **A.11 Daten**

#### **A.11.1 Nutzung von Daten**

Wir werden Daten, einschließlich persönlicher Daten in Übereinstimmung mit unseren berechtigten Geschäftsinteressen bei der Erbringung unserer Rechtsberatungs- und Beratungsdienstleistungen in Übereinstimmung mit den rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen verarbeiten, denen wir und bei der Verwaltung unserer Angelegenheiten unterliegen. Die Daten können mit anderen Mayer Brown Praxen und den Mayer Brown Beratungsunternehmen nach Maßgabe der Vereinbarung über die Einbeziehung der EU Standardvertragsklauseln geteilt werden.

#### **A.11.2 Nutzung personenbezogener Daten**

Wir unterliegen in den Jurisdiktionen, in denen wir tätig sind, verschiedenen Datenschutz- und Datengeheimnisgesetzgebungen. Personen in der Europäischen Union oder Kalifornien oder Personen, deren Daten wir in Asien verarbeiten, haben unter den anwendbaren Rechtsvorschriften das Recht,

Zugang zu den persönlichen Daten oder persönlichen Informationen zu verlangen, die wir über sie speichern und deren Berichtigung oder (im Falle einer Person in der Europäischen Union oder Kalifornien oder falls die Daten in einigen unserer asiatischen vorgehalten werden) Löschung zu verlangen. Weitere Informationen zu Ihren Rechten unter den anwendbaren Datenschutzbestimmungen können Sie auf unserer Website unter [Privacy Notice](#) finden.

Sie müssen sicherstellen, dass persönliche Daten und Anweisungen zu ihrer Nutzung, die Sie uns zur Verfügung stellen, nicht Ihnen obliegende Verpflichtungen unter den anwendbaren Datenschutzgesetzen und -verordnungen verletzen. Sofern Sie uns personenbezogene Daten über Personen zur Verfügung stellen, sind Sie dafür verantwortlich, den Personen, die diese Daten betreffen, die einschlägigen Datenschutzinformationen zu übermitteln.

### **A.11.3 Fragen zur Nutzung Ihrer persönlichen Daten durch uns**

Sie können das Mayer Brown Datenschutzteam mit allen Anfragen durch eine Email an [privacy@mayerbrown.com](mailto:privacy@mayerbrown.com) kontaktieren. Personen in der Europäischen Union oder Personen, deren Daten wir in Hongkong oder Japan verarbeiten, können, falls sie die Art und Weise, wie wir ihre persönlichen Daten verarbeiten, beanstanden, die auf unserer Website unter „[Legal Notices](#)“ genannten Datenschutzbehörden oder Datenschutzbevollmächtigten kontaktieren.

## **A.12 Kein Verzicht auf das Anwaltsgeheimnis**

Wir vertreten zahlreiche Mandanten und betreuen eine große Anzahl komplexer Angelegenheiten. Aus diesem Grund können von Zeit zu Zeit Sachverhalte auftreten, die Fragen gemäß den geltenden berufsrechtlichen Regelungen aufwerfen, einschließlich möglicher Meinungsverschiedenheiten mit einem Mandanten oder mögliche Interessenkonflikte. Wenn solche Fragen auftreten, wenden wir uns üblicherweise an einen internen Rechtsanwalt (oder, nach unserer Wahl, an einen externen Rechtsanwalt). Der Mandant stimmt zu, dass wir hierzu nach unserem Ermessen berechtigt sind. Nach unserer Auffassung ist diese Beratung durch das Anwaltsgeheimnis vor einer Offenlegung geschützt. Obwohl einige Gerichte diesen Schutz in bestimmten Situationen eingeschränkt haben, sind wir der Auffassung, dass es sowohl im Interesse des Mandanten als auch in unserem Interesse ist, dass wir uns hinsichtlich unserer Verpflichtungen von einem Experten beraten lassen. Unsere fortlaufende Vertretung der Interessen des Mandanten hat keinen Verzicht auf das Anwaltsgeheimnis zur Folge, sodass unsere Kommunikation mit einem solchen Anwalt weiterhin der Vertraulichkeit unterliegt.

## **A.13 Höhere Gewalt**

Sollten wir aus Gründen, die außerhalb unserer vernünftigen Kontrolle liegen, in einer Bestimmten Angelegenheit an der Erbringung unserer Leistungen gehindert werden, sind wir dem Mandanten nicht zur Haftung verpflichtet. Tritt ein solcher Fall ein, werden wir den Mandanten – sobald dies vernünftigerweise möglich ist – informieren.

## **A.14 Abtretung**

### **A.14.1 Zulässige Abtretung**

Wir sind berechtigt, eine Mandatsvereinbarung oder die Rechte aus einer Mandatsvereinbarung an eine nachfolgende Partnership oder juristische Person, die die Geschäfte der jeweiligen Mandatierten Mayer Brown Praxis ganz oder teilweise weiterführt, abzutreten. Der Mandant wird die Erfüllung der Mandatsvereinbarung durch den jeweiligen Abtretungsempfänger als Ersatz für die Mandatierte Mayer Brown Praxis akzeptieren. In diesen Internationalen Mandatsbedingungen und in der jeweiligen Mandatsvereinbarung enthaltene Bezugnahmen auf die Mayer Brown Praxis sind auch Bezugnahmen auf einen solchen Abtretungsempfänger.

### **A.14.2 Sonstige Abtretung**

Vorbehaltlich von Ziffer A.14.1 sind weder der Mandant noch wir berechtigt, ohne die schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei die Rechte oder Pflichten aus einer Mandatsvereinbarung abzutreten oder zu übertragen.

### **A.14.3 Abtretung durch andere Mayer Brown Praxen**

In diesen Internationalen Mandatsbedingungen oder einer Mandatsvereinbarung enthaltene Bezugnahmen auf eine andere Mayer Brown Praxis umfassen jede Limited Liability Partnership oder sonstige Partnership oder juristische Person, auf die oder durch die das Geschäft der anderen Mayer Brown Praxis gegebenenfalls ganz oder teilweise übertragen oder übernommen wird.

## **A.15 Verbundene Personen**

Sofern die Mandatsbestätigung nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung enthält, stimmt der Mandant den Bestimmungen der

Mandatsvereinbarung sowohl für sich selbst als auch für jede Verbundene Person zu. Der Mandant bestätigt, zum gegenwärtigen Zeitpunkt oder in Zukunft befugt zu sein, uns im Namen jeder Verbundenen Person zu beauftragen. Der Mandant wird dafür Sorge tragen, dass die Handlungen jeder Verbundenen Person darauf basieren, dass sie Partei der jeweiligen Mandatsvereinbarung und an dessen Bestimmungen gebunden ist. Sämtliche in diesen Internationalen Mandatsbedingungen (mit Ausnahme dieser Ziffer A.15) und in der Mandatsbestätigung enthaltenen Bezugnahmen auf „**Mandant**“ oder „**Sie**“ (und davon abgeleitete Formen) bezeichnen den Mandanten und jede Verbundene Person.

## **A.16 Finanztransaktionen**

### **A.16.1 Vertretung von Finanzinstituten**

Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, sind wir bei der Vertretung eines Finanzinstituts in einer Bestimmten Angelegenheit nicht dafür verantwortlich, das Finanzinstitut in Bezug auf die Verpflichtung zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften, die sich aus seinem rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Status oder der allgemeinen Natur seiner Geschäftstätigkeit ergibt, sowie zu seinen internen Governance-Fragen zu beraten.

### **A.16.2 Erneute Einreichungen; erneute Aufzeichnungen**

Sofern wir nicht in der Mandatsvereinbarung schriftlich eine abweichende Regelung treffen, übernehmen wir keine Verantwortung dafür, den Mandanten hinsichtlich der Einhaltung von Anforderungen an regelmäßige (erneute) Einreichungen oder (erneute) Aufzeichnungen zu beraten oder diese sicherzustellen; dies gilt unabhängig davon, ob es sich bei dem Mandanten um ein Finanzinstitut handelt oder nicht.

## **A.17 Nutzung von Kundenkonten**

In bestimmten Rechtsordnungen außerhalb der Vereinigten Staaten ist es einer Mayer Brown Praxis gestattet, nach eigenem Ermessen Mandantenkonten anzubieten, um im Zusammenhang mit einer Angelegenheit, in der die Praxis tätig ist, Mittel zu erhalten, zu halten und zu überweisen. Sollten wir der Nutzung unseres Mandantenkontos zugestimmt haben, erfolgt die Nutzung dieses Kontos auf eigenes Risiko des Mandanten. Der Mandant hat uns im Voraus über geplante Einzahlungen von Geldern zu informieren, da unerwartete oder nicht identifizierte Mittel entweder für eine weitere Untersuchung zurückgehalten oder an den Absender zurückgesandt werden. Wir sind berechtigt, Überprüfungen in Bezug auf die Quelle der Mittel und deren wirtschaftliche(n) Eigentümer zur Erfüllung der MDD-Anforderungen, die nach unserem Ermessen für die Erfüllung der MDD-Anforderungen erforderlich sind, in Rechnung zu stellen.

## **A.18 Begriffsbestimmungen**

In diesen Internationalen Mandatsbedingungen sowie (sofern anwendbar) in einer Mandatsbestätigung umfasst eine Bezugnahme auf ein Gesetz oder eine gesetzliche Regelung jede Konsolidierung, jeden erneuten Erlass, jede Änderung und jeden Ersatz eines solchen Gesetzes oder einer solchen Regelung, und

bezeichnet „**Verbundenes Unternehmen**“ in Bezug auf einen Rechtsträger jede natürliche oder juristische Person, die diesen Rechtsträger kontrolliert, von ihm kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle mit ihm steht.

„**Verbundene Person**“ in einer Bestimmten Angelegenheit bezeichnet (vorbehaltlich von Ziffer A.8 (*Keine Leistungen zugunsten Dritter*)) jedes Verbundene Unternehmen, das mit unserer schriftlichen Zustimmung in dieser Angelegenheit unsere Leistungen in Anspruch nimmt und berechtigt ist, auf diese zu vertrauen.

## **A.19 Widersprüche**

Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen einer Mandatsbestätigung und diesen Internationalen Mandatsbedingungen haben die Bestimmungen der Mandatsbestätigung Vorrang.

## **A.20 Anwendbares Recht**

Sofern nicht in der Mandatsbestätigung oder in diesen Internationalen Mandatsbedingungen abweichend geregelt, unterliegt jede Mandatsvereinbarung dem Recht der Rechtsordnung, in der die für die jeweilige Mandatsvereinbarung Mandatierte Mayer Brown Praxis ihren Sitz hat.

## **A.21 Anwendung dieser Internationalen Mandatsbedingungen und Änderungen**

Diese Internationalen Mandatsbedingungen ersetzen jegliche vorherigen Mandatsbedingungen, denen wir gegebenenfalls zugestimmt haben, und

finden, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, auf die in einer diesen Mandatsbedingungen beigefügten Mandatsbestätigung genannten Leistungen sowie auf sämtliche nachfolgenden, von uns für den Mandanten erbrachten Leistungen Anwendung.

## **B. Ergänzende Bestimmungen**

### **B.1 Ergänzende Bestimmungen ausschließlich für die Büros der Mayer Brown LLP (the „US LLP“) in den Vereinigten Staaten**

#### **B.1.1 Regelungen für Tätigkeiten, die von den Rechtsanwälten von unserem Büro in New York erbracht werden**

Sollte es zwischen dem Mandanten und uns Streitigkeiten über unsere Vergütung geben, und liegt der fragliche Betrag zwischen 1.000 USD und 50.000 USD, ist der Mandant berechtigt, die Beilegung dieser Streitigkeit im Rahmen eines Schiedsverfahrens nach Maßgabe von Part 137 der Rules of the Chief Administrator, New York State Office of Court Administration zu verlangen. Weitere Informationen über das Schiedsverfahren bei Meinungsverschiedenheiten über die Vergütung entnehmen Sie bitte Part 137, abrufbar online unter [http://www.nycourts.gov/rules/chiefadmin/137\\_shtm](http://www.nycourts.gov/rules/chiefadmin/137_shtm).

#### **B.1.2 Regelungen für Tätigkeiten, die von den Rechtsanwälten von unserem Büro in Houston erbracht werden**

HINWEIS FÜR MANDANTEN: Die Rechtsanwaltskammer des US-Einzelstaats Texas (State Bar of Texas) verpflichtet uns, Sie davon in Kenntnis zu setzen, dass ein berufliches Fehlverhalten von in Texas zugelassenen Rechtsanwälten strafrechtlich verfolgt wird. Obwohl nicht bei jeder Beschwerde gegen einen Rechtsanwalt oder jeder Meinungsverschiedenheit mit einem Rechtsanwalt ein berufliches Fehlverhalten vorliegt, wird Sie der Chief Disciplinary Counsel der Rechtsanwaltskammer darüber informieren, wie eine Beschwerde einzureichen ist. Weitere Informationen erhalten Sie unter der kostenfreien Telefonnummer +1 800 932 1900.

#### **B.1.3 US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (Securities and Exchange Commission) – Standesregeln**

Gemäß Part 205 in Title 17 des Code of Federal Regulations („Standesregeln“) können uns, wenn der Mandant vor der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (Securities and Exchange Commission) (die „SEC“) durch einen Rechtsanwalt der US LLP vertreten wird, weitere, in den Standesregeln beschriebene Verpflichtungen auferlegt werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind diese Verpflichtungen auf Eskalationen innerhalb der Organisation des Mandanten beschränkt, es können jedoch auch Meldepflichten gegenüber der SEC eingeführt werden. Sollte der Mandant gegenwärtig oder zukünftig vor der SEC durch einen unserer Rechtsanwälte vertreten werden, erkennt der Mandant an, dass wir den durch die Standesregeln auferlegten Verpflichtungen unterliegen (oder unterliegen werden).

#### **B.1.4 Externe Anwälte oder Fachkräfte**

Werden externe Anwälte oder Fachkräfte für Tätigkeiten in einer Bestimmten Angelegenheit betraut, die durch die US LLP in einem Büro in den Vereinigten Staaten über eine unabhängige Agentur beauftragt werden, so wird die US LLP dem Mandanten für diese Tätigkeiten Stundensätze in Rechnung stellen, die auf den der US LLP von dem unabhängigen Dienstleister belastet Kosten basieren werden, zuzüglich indirekter Kosten, einschließlich zurechenbarer Kosten der Berufshaftpflichtversicherung, der Informationstechnologie, der Infrastruktur und der Anlagen und Einrichtungen. Indirekte Kosten werden in Abhängigkeit davon variieren, ob der Vertragspartner in einem Büro der US LLP, bei einem Mandanten oder bei Dritten tätig wird und werden, sofern Sie keine anderen Informationen erhalten haben, je Stunde voraussichtlich nicht US\$ 35.00 übersteigen.

#### **B.1.5 Gerichtsstand**

Über Streitigkeiten in den Vereinigten Staaten, die aus oder im Rahmen einer Mandatsvereinbarung entstehen, bei der die US LLP die Mandatierte Mayer Brown Praxis ist, entscheiden ausschließlich die zuständigen Gerichte in Chicago, Illinois (USA).

### **B.2 Ergänzende Bestimmungen ausschließlich für die Büros in Europa**

#### **B.2.1 Ausschluss und Beschränkung unserer Haftung**

##### **B.2.1.1 Anteilige Haftung**

Sollte der Mandant aufgrund einer Vertragsverletzung oder unserer Fahrlässigkeit einen Verlust oder Schaden erleiden, ist unsere Haftung auf einen billigen und angemessenen Anteil des insgesamt erlittenen Verlusts oder Schadens unter Berücksichtigung der Verantwortung anderer Parteien, die gegebenenfalls ebenfalls für einen solchen Verlust oder Schaden haften,

beschränkt. In diesen Fällen wird unsere Haftung nicht dadurch erhöht, dass die Durchsetzung der Ansprüche gegen eine andere Partei aufgrund einer von dem Mandanten mit einer anderen Partei vereinbarten Haftungsbeschränkung (oder einem vereinbarten Ausschluss der Haftung), Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Ansprüche, eines über die Ansprüche geschlossenen Vergleichs oder aus anderen Gründen nicht möglich ist (oder möglich sein könnte).

##### **B.2.1.2 Haftungsbeschränkung**

Sofern dies gemäß dem lokalen Recht und den geltenden berufsrechtlichen Regelungen gestattet ist, können wir von Zeit zu Zeit mit dem Mandanten eine Vereinbarung dahingehend treffen, dass in einer Bestimmten Angelegenheit oder in Bestimmten Angelegenheiten unsere Haftung insgesamt auf einen in der maßgeblichen Mandatsbestätigung genannten Betrag beschränkt ist (eine „Haftungsbeschränkung“).

Die Haftungsbeschränkung findet auf sämtliche Fälle Anwendung, bei denen wir im Zusammenhang mit der jeweiligen Bestimmten Angelegenheit oder den jeweiligen Bestimmten Angelegenheiten möglicherweise haften, auch bei Vertragsverletzung und Fahrlässigkeit (jedoch nicht für Bankinsolvenzen oder die Einhaltung von Gesetzen; hierfür gilt die gesondert in Ziffer B.2.1.5 festgelegte Haftungsbeschränkung).

Die Haftungsbeschränkung (sofern vorhanden) gilt nur als Gesamtsumme für sämtliche Fälle, bei denen wir dem Mandanten oder einer Verbundenen Person (einschließlich Dritten, wenn diesen Dritten gemäß Ziffer A.8 (*Keine Leistungen zugunsten Dritter*) zugestimmt wurde) in der jeweiligen Bestimmten Angelegenheit oder den jeweiligen Bestimmten Angelegenheiten möglicherweise zur Haftung verpflichtet sind.

##### **B.2.1.3 Keine Ansprüche gegen einzelne Mitarbeiter/Partner**

Mit den einzelnen Mitarbeitern, Beratern oder Partnern besteht kein Vertragsverhältnis und sie schulden dem Mandanten keinerlei Sorgfaltspflichten. Sämtliche von den Mitarbeitern, Beratern oder Partnern erbrachten Leistungen werden im Namen der jeweiligen Mayer Brown Praxis erbracht, und die jeweilige Person übernimmt im Verhältnis zu dem Mandanten oder einer anderen Partei keine persönliche Verantwortung für diese Leistungen. Aus diesem Grund ist eine grundlegende Regelung dieser Internationalen Mandatsbedingungen, dass der Mandant im Zusammenhang mit unseren Leistungen weder direkt noch indirekt Ansprüche gegen einzelne Mitarbeiter, Berater oder Partner geltend machen wird.

Durch keine Regelung in diesem Ziffer B.2.1.3 wird die Haftung der jeweiligen Mayer Brown Praxis für die Handlungen oder Unterlassungen der Mitarbeiter, Berater oder Partner beschränkt oder ausgeschlossen.

##### **B.2.1.4 Insiderinformationen**

Handelt es sich bei dem Mandanten um eine Gesellschaft, hat uns der Mandant in Kenntnis zu setzen, sollte eine Angelegenheit, in der wir diesen Mandanten beraten, gegenwärtig oder zukünftig „Insiderinformationen“ in Bezug auf den Mandanten, eine Tochtergesellschaft oder Muttergesellschaft darstellen. Nach einer solchen Mitteilung kommen unsere internen Verfahren zur Handhabung derartiger Informationen zur Anwendung.

##### **B.2.1.5 Keine Haftung für Bankinsolvenzen oder die Einhaltung von Gesetzen**

Für Verluste oder Schäden, die dem Mandanten entstehen, weil eine von uns verwendete Bank insolvent wird oder aus Gründen, die sich außerhalb unserer Kontrolle befinden, anderweitig nicht in der Lage ist, (fristgerecht oder grundsätzlich) ihren Geschäftstätigkeiten nachzukommen oder Mittel zu transferieren, oder für Verluste oder Schäden, die aufgrund der Einhaltung von Gesetzen oder Verordnungen entstehen, übernehmen wir keine Haftung.

#### **B.2.2 Ergänzende Bestimmungen ausschließlich für das Büro London**

##### **B.2.2.1 Aufsichtsrechtliche Informationen**

Die Mayer Brown International LLP (die „UK LLP“) ist eine in England und Wales unter der Nr. OC303359 errichtete Limited Liability Partnership. Sie ist zugelassen und beaufsichtigt durch die Solicitors Regulation Authority. Ihr Sitz ist in 201 Bishopsgate, London EC2M 3AF, England.

##### **B.2.2.2 Gesellschafter und Partner**

Bei einer Limited Liability Partnership nach englischem Recht handelt es sich um eine Gesellschaft, die Gesellschafter und keine Partner hat. In diesen Mandatsbedingungen enthaltene Bezugnahmen auf „Partner“ bezeichnen deshalb in Bezug auf die UK LLP die Gesellschafter der Mayer Brown International LLP. Bei unserer Zusammenarbeit mit dem Mandanten kann die UK LLP jedoch auch den Begriff „Partner“ verwenden, um damit einen

Mitarbeiter oder Berater der UK LLP, bei dem es sich um einen Rechtsanwalt mit vergleichbarem Stand oder vergleichbaren Qualifikationen handelt, oder einen Rechtsanwalt mit vergleichbarem Stand in einer anderen Mayer Brown Praxis zu bezeichnen.

### **B.2.2.3 Zinsen auf Mandantenkonten**

Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, zahlen wir die Gelder unserer Mandanten auf ein Tagesgeldkonto ein und leiten die auf diesem Konto für den Zeitraum, in dem sich die Gelder auf dem Konto befinden, anfallenden Zinsen an den Mandanten weiter, es sei denn, bei den Zinsen handelt es sich um einen de minimis-Betrag. Den Namen unserer Bank sowie unsere Richtlinie für den Umgang mit Mandantengeldern finden Sie auf unserer Webseite unter „[Legal Notices](#)“ abrufbar.

### **B.2.2.4 Beschwerden**

Wir werden uns nach besten Kräften bemühen, Beschwerden über unsere Leistungen oder unsere Rechnungen gemäß der Richtlinie der UK LLP zur Handhabung von Beschwerden zu lösen. Eine Kopie dieser Richtlinie ist auf unserer Webseite unter „[Legal Notices](#)“ zu finden. Auf Anfrage stellen wir diese dem Mandanten auch gerne zur Verfügung. Sollte der Mandant mit unserer Handhabung seiner Beschwerde nicht zufrieden sein, kann er sich gegebenenfalls an den Legal Ombudsman („**LeO**“), PO Box 6806 Wolverhampton WV1 9WJ, England, wenden. Der Mandant muss sich innerhalb von sechs Monaten nach unserer abschließenden Stellungnahme an den LeO wenden; anderenfalls ist der LeO berechtigt, eine Untersuchung seiner Beschwerde abzulehnen. Weitere Informationen sind unter [www.legalombudsman.org.uk](http://www.legalombudsman.org.uk) zu finden. Der Mandant ist gegebenenfalls berechtigt, einer Rechnung der UK LLP zu widersprechen. Ein solcher Widerspruch hat in Form einer vorstehend beschriebenen Beschwerde und/oder durch Beantragung einer gerichtlichen Überprüfung der Rechnung gemäß Part III des britischen Solicitors Act von 1974 zu erfolgen.

### **B.2.2.5 Der britische Financial Services and Markets Act 2000 („FSMA“)**

#### **B.2.2.5.1 Versicherungsverträge**

Wenn und soweit unsere rechtlichen Leistungen im Vereinigten Königreich Versicherungsvertriebstätigkeiten beinhalten (hierbei handelt es sich im weitesten Sinne um die Beratung zu sowie den Verkauf und die Verwaltung von Versicherungsverträgen), weisen wir darauf hin, dass wir nicht von der Finanzaufsichtsbehörde des Vereinigten Königreichs (Financial Conduct Authority) nach dem FSMA „**zugelassen**“ sind. Wir sind jedoch in dem von der Financial Conduct Authority geführten Register eingetragen, sodass wir Versicherungsvertriebstätigkeiten durchführen können. Das Register kann auf der Website der Financial Conduct Authority unter [www.fca.org.uk/register](http://www.fca.org.uk/register) eingesehen werden. Dieser Teil unserer Geschäftstätigkeit unterliegt den Regelungen der Solicitors Regulation Authority, der unabhängigen Aufsichtsbehörde der Rechtsanwaltskammer (Law Society) für England und Wales. Bei der Law Society handelt es sich um einen ausgewiesenen Berufsverband für die Zwecke der FSMA, dessen Mitglied wir sind. Maßnahmen bei Beschwerden oder Wiedergutmachung für den Fall, dass etwas nicht den gewünschten Verlauf nimmt, unterliegen der Aufsicht des Legal Ombudsman. Wir erbringen nur dann Versicherungsvertriebsdienste, wenn wir von dem Mandanten ausdrücklich dazu aufgefordert werden.

#### **B.2.2.5.2 Investitionen**

Abhängig von der Art der von uns für den Mandanten erbrachten Leistungen ist es möglich, dass wir bei entsprechender Beauftragung durch den Mandanten rechtliche Leistungen im Zusammenhang mit Investitionen erbringen. Wir sind nicht von der Financial Conduct Authority nach dem FSMA „**zugelassen**“. Wenn unsere Leistungen im Vereinigten Königreich erbracht werden, sind wir zur Vornahme bestimmter Tätigkeiten in Bezug auf Investitionen, deren Umfang beschränkt ist und die Teil unserer rechtlichen Leistungen sind oder als notwendiger Bestandteil unserer rechtlichen Leistungen angesehen werden können, befugt, da wir der Aufsicht der Solicitors Regulation Authority (die zusammen mit dem LeO auch über Maßnahmen zur Handhabung von Beschwerden und Wiedergutmachungen verfügt) unterliegen. Bei der Kommunikation mit dem Mandanten oder mit einem Dritten im Namen des Mandanten im Laufe unserer Beauftragung handelt es sich nicht um eine Aufforderung oder einen Anreiz zur Vornahme von Investitionstätigkeiten, und keine unserer mündlichen oder schriftlichen Aussagen ist dahingehend auszulegen.

#### **B.2.2.6 Rechte Dritter**

Mit Ausnahme von Ziffern B.2.1.1 bis B.2.1.3 soll keine Regelung einer Mandatsvereinbarung gemäß dem britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act von 1999 von Dritten durchgesetzt werden können. Aus diesem

Grund sind mit Ausnahme unserer Mitarbeiter, Berater oder Partner, die sich auf diese Ziffern berufen, keine sonstigen Dritten berechtigt, sich auf eine Regelung einer Mandatsvereinbarung zu berufen oder eine solche Regelung durchzusetzen.

### **B.2.2.7 Berufshaftpflichtversicherung**

Gemäß den Solicitors' Indemnity Insurance Rules ist die UK LLP verpflichtet, Mindeststandards an Versicherungen vorzuhalten. Der räumliche Versicherungsschutz der UK LLP ist weltweit. Weitere Angaben zu unseren Versicherern können auf unserer Website unter „[Legal Notices](#)“ eingesehen werden.

### **B.2.2.8 Unsere Rechte am Eigentum des Mandanten (unser Pfandrecht)**

Sollte eine Rechnung (ganz oder teilweise) nicht innerhalb von 30 Tagen nach Versand der Rechnung bezahlt worden sein, werden wir in dem rechtlich und gemäß den geltenden berufsrechtlichen Regelungen zulässigen Umfang Gelder, Unterlagen und sonstiges Eigentum des Mandanten so lange einbehalten, bis sämtliche uns geschuldeten Beträge in voller Höhe bezahlt wurden, auch wenn uns diese Gelder, Unterlagen oder das sonstige Eigentum in einer anderen Angelegenheit zur Verfügung gestellt wurden. Vorbehaltlich der geltenden berufsrechtlichen Regelungen sind wir berechtigt, für die Sachen, die wir im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit für Mandanten erlangen oder verwahren, ein Pfandrecht zu beantragen. Sollten wir alternative Sicherheiten für unsere Kosten (beispielsweise eine Abschlagszahlung) akzeptieren, stellt dies keinen Verzicht auf diese Rechte dar.

### **B.2.2.9 Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einer Mandatsvereinbarung, bei der die UK LLP die Mandatierte Mayer Brown Praxis ist, sind ausschließlich die englischen Gerichte zuständig.

### **B.2.3 Ergänzende Bestimmungen ausschließlich für das Brüsseler Büro**

#### **B.2.3.1 Zinsen auf Kundenkonten**

Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, zahlen wir die Gelder unserer Mandanten auf ein Tagesgeldkonto ein und leiten die auf diesem Konto für den Zeitraum, in dem sich die Gelder auf dem Konto befinden, anfallenden Zinsen an die gemäß den Regelungen der Rechtsanwaltskammer bestimmte Partei weiter, es sei denn, bei den Zinsen handelt es sich um einen de minimis-Betrag. Den Namen unserer Bank sowie unsere Richtlinie für den Umgang mit Mandantengeldern finden Sie auf unserer Webseite unter „[Legal Notices](#)“.

#### **B.2.3.2 Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einer Mandatsvereinbarung, bei der das Brüsseler Büro die Mandatierte Mayer Brown Praxis ist, sind – unbeschadet der Zuständigkeit der für das Brüsseler Büro zuständigen Berufsverbände – ausschließlich die zuständigen Gerichte in Brüssel zuständig und werden ausschließlich die zuständigen Gerichte in Brüssel entscheiden.

### **B.2.4 Ergänzende Bestimmungen ausschließlich für das Pariser Büro (die „Französische SELAS“)**

#### **B.2.4.1 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Die Rechtsanwälte der Französischen SELAS, die gemäß einer Mandatsvereinbarung, bei der die Französische SELAS die Mandatierte Mayer Brown Praxis ist, rechtliche Leistungen erbringen, sind bei der Rechtsanwaltskammer des Berufungsgerichts Paris zugelassene Avocats. Insoweit unterliegt jede derartige Mandatsvereinbarung französischem Recht und insbesondere den Internationalen Regelungen der Pariser Rechtsanwaltskammer (Règlement Intérieur du Barreau de Paris) und ist nach diesen auszulegen. Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einer solchen Mandatsvereinbarung sind zunächst der ausschließlichen Zuständigkeit des Bâtonnier der Rechtsanwaltskammer bei dem Berufungsgericht Paris zu unterwerfen.

#### **B.2.5 Ergänzende Bestimmungen ausschließlich für die Büros in Deutschland der US LLP**

#### **B.2.5.1 Zwingende deutsche Gesetze zur Berechnung von Anwaltshonoraren für die Vertretung in deutschen Gerichtsverfahren**

Sofern die Bestimmte Angelegenheit Ihre Vertretung in deutschen Gerichtsverfahren betrifft, sind wir rechtlich verpflichtet keine geringeren Honorare und Auslagen zu fordern oder zu berechnen als dies das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) vorsieht. Bitte beachten Sie, dass die

zwingenden Honorare in diesen Fällen nach Maßgabe des von dem Gericht festgesetzten Streitwert berechnet werden.

### **B.2.5.2 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Ungeachtet von Ziffer A.20 (*Anwendbares Recht*) findet auf jede Mandatsvereinbarung mit einem Büro in Deutschland deutsches Recht Anwendung, und unterliegt jede Streitigkeit aus oder im Zusammenhang mit einer solchen Mandatsvereinbarung der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte in Frankfurt am Main.

## **B.3 Ergänzende Bestimmungen ausschließlich für die asiatischen Büro (mit Ausnahme von Japan) (die „HK Partnership“)**

### **B.3.1 Rechte Dritter**

Mit Ausnahme von Ziffern B.3.2 und B.3.3 ist nicht gewollt, dass die Regelungen einer Mandatsvereinbarung gemäß der Contracts (Rights of Third Parties) Ordinance (Cap. 623) von Dritten durchgesetzt werden können.

### **B.3.2 Ausschluss und Beschränkung unserer Haftung**

#### **B.3.2.1 Anteilige Haftung**

Sollte der Mandant aufgrund unserer Vertragsverletzung oder unserer Fahrlässigkeit einen Verlust oder Schaden erleiden, ist unsere Haftung auf einen billigen und angemessenen Anteil des insgesamt erlittenen Verlusts oder Schadens unter Berücksichtigung der Verantwortung anderer Parteien, die gegebenenfalls ebenfalls für einen solchen Verlust oder Schaden haften, beschränkt. In diesen Fällen wird unsere Haftung nicht dadurch erhöht, dass die Durchsetzung der Ansprüche gegen eine andere Partei aufgrund einer von dem Mandanten mit einer anderen Partei vereinbarten Haftungsbeschränkung (oder eines vereinbarten Ausschlusses der Haftung), von Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Ansprüche, eines über die Ansprüche geschlossenen Vergleichs oder aus anderen Gründen nicht möglich ist (oder möglich sein könnte).

#### **B.3.2.2 Haftungsbeschränkung**

Sofern dies gemäß dem lokalen Recht und den geltenden berufsrechtlichen Regelungen gestattet ist, können wir von Zeit zu Zeit mit dem Mandanten eine Vereinbarung dahingehend treffen, dass in einer Bestimmten Angelegenheit oder in Bestimmten Angelegenheiten unsere Haftung insgesamt auf einen in der maßgeblichen Mandatsbestätigung genannten Betrag beschränkt ist (eine „**Haftungsbeschränkung**“).

Die Haftungsbeschränkung findet auf sämtliche Fälle Anwendung, bei denen wir im Zusammenhang mit der jeweiligen Bestimmten Angelegenheit oder den jeweiligen Bestimmten Angelegenheiten möglicherweise haften, auch bei Vertragsverletzung und Fahrlässigkeit (jedoch nicht für Bankinsolvenzen oder die Einhaltung von Gesetzen; hierfür gilt die gesondert in Ziffer B.3.4 festgelegte Haftungsbeschränkung).

Die Haftungsbeschränkung (sofern vorhanden) gilt nur als Gesamtsumme für sämtliche Fälle, bei denen wir dem Mandanten oder einer Verbundenen Person (einschließlich Dritten, wenn diesen Dritten gemäß Ziffer A.8 (*Keine Leistungen zugunsten Dritter*) zugestimmt wurde) in der jeweiligen Bestimmten Angelegenheit oder den jeweiligen Bestimmten Angelegenheiten möglicherweise zur Haftung verpflichtet sind.

### **B.3.3 Keine Ansprüche gegen einzelne Mitarbeiter/Partner**

Mit den einzelnen Mitarbeitern, Beratern oder Partnern der HK Partnership besteht kein Vertragsverhältnis und sie schulden dem Mandanten keinerlei Sorgfaltspflichten. Sämtliche von den Mitarbeitern, Beratern oder Partnern erbrachten Leistungen werden im Namen der HK Partnership erbracht, und die jeweilige Person übernimmt im Verhältnis zu dem Mandanten oder einer anderen Partei keine persönliche Verantwortung für diese Leistungen. Aus diesem Grund ist eine grundlegende Regelung dieser Internationalen Mandatsbedingungen, dass der Mandant im Zusammenhang mit unseren Leistungen weder direkt noch indirekt Ansprüche gegen einzelne Mitarbeiter, Berater oder Partner geltend machen wird.

Durch keine Regelung in diesem Ziffer B.3.3 wird die Haftung der HK Partnership für die Handlungen oder Unterlassungen der Mitarbeiter, Berater oder Partner beschränkt oder ausgeschlossen.

### **B.3.4 Keine Haftung für Bankinsolvenzen oder die Einhaltung von Gesetzen**

Für Verluste oder Schäden, die dem Mandanten entstehen, weil eine von uns verwendete Bank insolvent wird oder aus Gründen, die sich außerhalb unserer Kontrolle befinden, anderweitig nicht in der Lage ist, (fristgerecht oder grundsätzlich) ihren Geschäftstätigkeiten nachzukommen oder Mittel

zu transferieren, oder Verluste oder Schäden, die aufgrund der Einhaltung von Gesetzen oder Vorschriften entstehen, übernehmen wir keine Haftung.

### **B.3.5 Unsere Rechte am Eigentum des Mandanten (unser Pfandrecht)**

Sollte eine Rechnung (ganz oder teilweise) nicht innerhalb von 30 Tagen nach Versand der Rechnung bezahlt worden sein, werden wir in dem rechtlich und gemäß den geltenden berufsrechtlichen Regelungen zulässigen Umfang Gelder, Unterlagen und sonstiges Eigentum des Mandanten so lange einbehalten, bis sämtliche uns geschuldeten Beträge in voller Höhe bezahlt wurden, auch wenn uns diese Gelder, Unterlagen oder das sonstige Eigentum in einer anderen Angelegenheit zur Verfügung gestellt wurden. Vorbehaltlich der geltenden berufsrechtlichen Regelungen sind wir berechtigt, für die Sachen, die wir im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit für Mandanten erlangen oder verwahren, ein Pfandrecht zu beantragen. Sollten wir alternative Sicherheiten für unsere Kosten (beispielsweise eine Abschlagszahlung) akzeptieren, stellt dies keinen Verzicht auf diese Rechte dar.

### **B.3.6 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Ungeachtet von Ziffer A.20 (*Anwendbares Recht*) findet auf jede Mandatsvereinbarung, bei der die HK Partnership (einschließlich einer ihrer Partnerkanzleien in Asien) die Mandatierte Mayer Brown Praxis ist, das Recht von Hongkong Anwendung, und unterliegt jede Streitigkeit aus oder im Zusammenhang mit einer solchen Mandatsvereinbarung der ausschließlichen Zuständigkeit der zuständigen Gerichte in Hongkong.

## **B.4 Ergänzende Bestimmungen ausschließlich für Mayer Brown Gaikokuho Jimu Bengoshi Jimusho („Mayer Brown GJB“)**

### **B.4.1 Ausschluss und Begrenzung unserer Haftung**

#### **B.4.1.1 Anteilige Haftung**

Sofern Sie Verluste oder Schäden durch unsere Vertragsverletzungen oder Sorgfaltspflichtverletzung erleiden, ist unsere Haftung auf den angemessenen Anteil Ihrer erlittenen Verluste oder Schäden unter Berücksichtigung des Umfangs der Verantwortlichkeit jeder anderen Partei begrenzt, die Ihnen ebenfalls im Hinblick auf diese Verluste oder Schäden haftbar sein könnte. Unsere Haftung wird in Fällen aktueller oder möglicher Kürzung von Ersatzansprüchen gegen Dritte nicht erhöht, weder aufgrund eines Haftungsausschlusses oder einer Haftungsbegrenzung, die Sie mit Dritten vereinbart haben, noch bei Schwierigkeiten der Anspruchsdurchsetzung, Vergleichen über Ansprüche oder aus einem anderen Grund.

#### **B.4.1.2 Haftungsbegrenzung**

Wir können im Einzelfall, sofern dies durch die örtlichen Gesetze und berufsrechtlichen Vorschriften gestattet ist, mit Ihnen vereinbaren, dass der Höchstbetrag unsrer Haftung auf dem in der Mandatsbestätigung genannten Betrag begrenzt wird (der „**Haftungshöchstbetrag**“).

Der Haftungshöchstbetrag findet auf jede Haftung Anwendung, die wir Ihnen gegenüber in Bezug auf die Bestimmte Angelegenheit oder Angelegenheiten haben, einschließlich wegen Vertragsbruchs oder Sorgfaltspflichtverletzung (jedoch nicht für Fälle von Bankversehen oder Fälle der Beachtung gesetzlicher Vorschriften durch uns, für die besondere Haftungsbegrenzungen nach Maßgabe der Ziffer B.4.3 gelten).

Der Haftungshöchstbetrag (falls vereinbart) findet auf alle Anspruchsgrundlagen Anwendung, denen wir Ihnen gegenüber oder einer Verbundenen Person in der Bestimmten Angelegenheit oder Angelegenheiten ausgesetzt sind (einschließlich dritter Parteien, wenn eine Zustimmung zur Einbeziehung solcher dritten Parteien gemäß Ziffer A.8 (*Keine Leistungen zugunsten Dritter*) vorliegt).

### **B.4.2 Keine Ansprüche gegen einzelne Mitarbeiter/Partner**

Kein Arbeitnehmer, Berater oder Partner von Mayer Brown GJB hat einen Vertrag mit Ihnen oder schuldet Ihnen Sorgfaltspflichten. Alle Leistungen die durch einen Mitarbeiter, Berater oder Partner erbracht werden, werden für Mayer Brown GJB erbracht und diese Personen übernehmen Ihnen oder anderen Parteien gegenüber keine persönliche Verantwortlichkeit für diese Leistungen. Es ist deshalb eine wesentliche Bestimmung dieser Internationalen Mandatsbedingungen, dass Sie weder direkt noch indirekt im Zusammenhang mit unseren Leistungen Ansprüche gegen einzelne Mitarbeiter, Berater oder Partner erheben.

Keine Bestimmung dieser Ziffer B.4.2 begrenzt oder schließt die Haftung von Mayer Brown GJB für Handlungen oder Unterlassungen von Mitarbeitern, Beratern oder Partner aus.



### **B.4.3 Keine Haftung für Bankversehen oder der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften durch uns**

Wir übernehmen keine Haftung für Verluste oder Schäden, die Sie infolge des Zusammenbruchs einer von uns benutzten Bank erleiden oder die anderweitig wegen Ursachen, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, nicht in der Lage ist, Geschäfte auszuführen oder Überweisungen pünktlich oder überhaupt auszuführen, oder für Verluste oder Schäden, die auf der Beachtung der Gesetze und Vorschriften durch uns beruhen.

### **B.4.4 Unsere Rechte an Ihren Gegenständen (Unser Pfandrecht)**

Falls eine Rechnung oder ein Teil einer Rechnung nicht innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Versendung bezahlt ist, werden wir, sofern wir dazu nach Maßgabe der Gesetze und des anwendbaren Berufsrechts berechtigt sind, Gelder, Papiere andere Ihnen gehörende Gegenstände bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle fälligen Beträge vollständig beglichen wurden, zurückhalten und zwar auch dann, wenn sie uns diese Gegenstände im Zusammenhang mit einem anderen Mandat zur Verfügung gestellt haben. Vorbehaltlich anwendbarer berufsrechtlicher Vorschriften können wir Pfandrechte an Vermögensgegenständen beantragen, die wir für Sie im Klageweg erlöst oder bewahrt haben. Wir werden auf diese Rechte nicht verzichten, falls wir alternative Sicherheiten, wie beispielsweise eine Vorschussleistung, für unsere Kosten erhalten.

### **B.4.5 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Ungeachtet von Ziffer A.20 (*Anwendbares Recht*) unterliegt jede Mandatsvereinbarung, sofern nichts abweichendes schriftlich vereinbart wurde, dem Recht von England und Wales. Für Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit einem Mandatsvertrag entstehen, bei der Mayer Brown GJB die Mandatierte Mayer Brown Praxis ist, sind ausschließlich die Gerichte von England zuständig.

## **B.5 Ergänzende Bestimmungen ausschließlich für die Niederlassung der US LLP in Dubai**

### **B.5.1 Ausschluss und Beschränkung unserer Haftung**

#### **B.5.1.1 Anteilige Haftung**

Sollte der Mandant aufgrund unserer Vertragsverletzung oder unserer Fahrlässigkeit einen Verlust oder Schaden erleiden, ist unsere Haftung auf

einen billigen und angemessenen Anteil des insgesamt erlittenen Verlusts oder Schadens unter Berücksichtigung der Verantwortung anderer Parteien, die gegebenenfalls ebenfalls für einen solchen Verlust oder Schaden haften, beschränkt. In diesen Fällen wird unsere Haftung nicht dadurch erhöht, dass die Durchsetzung der Ansprüche gegen eine andere Partei aufgrund einer von dem Mandanten mit einer anderen Partei vereinbarten Haftungsbeschränkung (oder eines vereinbarten Ausschlusses der Haftung), von Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Ansprüche, eines über die Ansprüche geschlossenen Vergleichs oder aus anderen Gründen nicht möglich ist (oder möglich sein könnte).

### **B.5.2 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Ungeachtet Ziffer A.20 (*Anwendbares Recht*), und sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, findet auf jede Mandatsvereinbarung mit der Niederlassung in Dubai das Recht des Dubai International Financial Centre (DIFC) Anwendung, und unterliegt jede Streitigkeit aus oder im Zusammenhang mit einer solchen Mandatsvereinbarung der ausschließlichen Zuständigkeit der DIFC-Gerichte.

## **B.6 Ergänzende Bestimmungen ausschließlich für Taulil & Chequer**

### **B.6.1 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Die Rechtsanwälte von Taulil & Chequer, die gemäß einer Mandatsvereinbarung, bei der Taulil & Chequer die Mandatierte Mayer Brown Praxis ist, rechtliche Leistungen erbringen, sind bei einer oder mehreren brasilianischen Rechtsanwaltskammern („OAB“) zugelassene Rechtsanwälte. Insoweit unterliegt jede derartige Mandatsvereinbarung brasilianischem Recht und insbesondere Law 8.906/04 sowie den von der OAB erlassenen Regelungen und ist nach diesem Recht auszulegen. Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einer solchen Mandatsvereinbarung sind der ausschließlichen Zuständigkeit eines brasilianischen einzelstaatlichen Gerichts in einem Bundesstaat, in dem Taulil & Chequer über ein Büro verfügt, zu unterwerfen.